

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hubertus-Quartier"

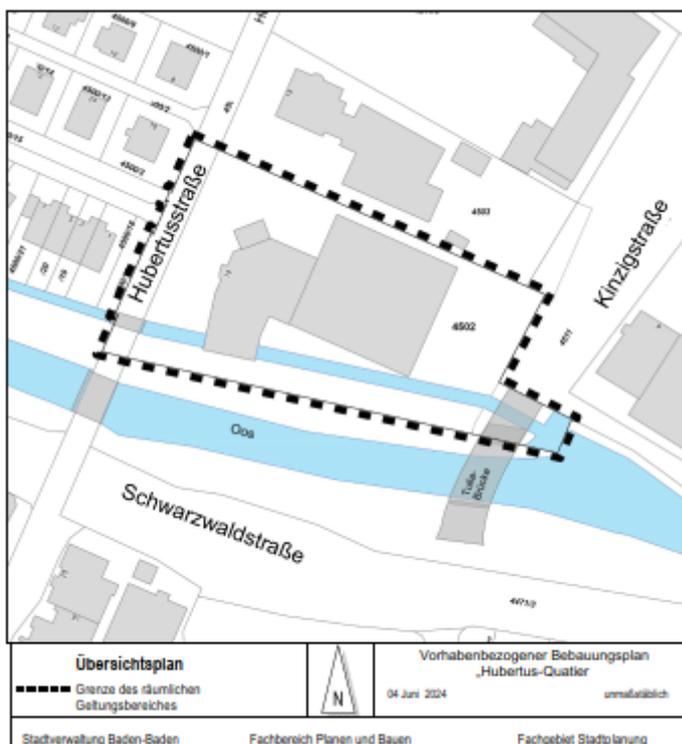
Anlass / Beschlussfassungen

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2024 die Beschlüsse gefasst:

- a) gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hubertus-Quartier“ entsprechend dem im Lageplan vom 04.06.2024 abgegrenzten Bereich aufzustellen;
- b) den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen;
- c) die freiwillige frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen;
- d) einen Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zur Tragung der Planung- und Gesteuerungskosten zwischen den Vorhabenträger und der Stadt auszuarbeiten;

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im nachstehenden Lageplan vom 04.06.2024 gekennzeichnete Gebiet:



1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit den Vorhaben soll das Areal des ehemaligen Autohauses Grethel einer Nachnutzung zugeführt werden. Die Planung sieht den Abriss der Bestandsgebäude und den Neubau mehrerer Wohngebäude mit vier bis fünf Vollgeschossen um einen Quartiersplatz vor. Das Konzept folgt den Zielen der Innenentwicklung und der Nachverdichtung.

2. Art des Bebauungsplanverfahrens

Der Bebauungsplan kann aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2025) entwickelt werden, dieser stellt im Planbereich Mischbauflächen dar.

Das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der Planung mit weiteren Dokumenten ist

vom 24.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024

unter <https://www.baden-baden.de/bebauungsplaene/> abrufbar.

Die Unterlagen werden zusätzlich im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Baden-Baden durch eine Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) während der Öffnungszeiten für jedermann einsehbar ausgehängt.

Auslegungsort im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, Zugang Gernsbacher Straße 5/ Jesuitenplatz, EBENE 0 (Gang parallel Bürgerbüro).

Es besteht eine freie Zugänglichkeit zu allen Entwurfsunterlagen.

Nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Fachgebiet Stadtplanung unter der Telefonnummer 07221 93-2551 sowie per Mail unter stadtplanung@baden-baden.de kann, wenn erwünscht, ein Termin zur Erläuterung der Unterlagen vereinbart werden.

4. Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen

Während der Dauer der Einstellungs- und Auslegungsfrist können Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an stadtplanung@baden-baden.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Insbesondere kann dies auf postalischem Weg (schriftlich per Post) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung erfolgen. Eine Terminvereinbarung wird empfohlen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und in der Regel die dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Laut den Vorgaben der Datenschutzverordnung Art. 6 I a), e), f) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen personenbezogene Daten von der Bürgerschaft wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und in den Sitzungen des Ortschafts anonymisiert aufgeführt werden.

Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Baden-Baden (www.baden-baden.de/buergerservice/datenschutz) verwiesen.

Baden-Baden, den 23.07.2024

Dietmar Späth
Oberbürgermeister